

AG Strafrecht

Dialog von Anwälten und Richtern auf höchstem Niveau

13. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium im Mai 2010 in Karlsruhe

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht bietet im Frühjahr im Wechsel das Frühjahrssymposium und die Petersberger Tage an. Dieses Jahr kamen zum Symposium – dank hochkarätiger Referenten - rund 260 Strafverteidiger, Bundesrichter und Vertreter der Bundesanwaltschaft, um über aktuelle Themen der Revisionsrechtsprechung zu diskutieren.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft, Rechtsanwalt Werner Leitner, begrüßte die Teilnehmer der ausverkauften Veranstaltung. Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms sprach sich in ihrer Begrüßungsrede für den berufsübergreifenden Dialog mit den Strafverteidigern – losgelöst vom alltäglichen Druck – aus, weite er doch den Blick. Sie kritisierte das Gesetz zu den Absprachen. Es führe zum Ausweichen in informelle Verfahren sowie in die Flucht in den Konsens und in die Mediation.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier stellte in seinem Eingangsreferat die Frage „Revision – quo vadis?“. Bei einem Blick auf die materiell-rechtliche Rechtsprechung der Strafsenate des BGH ergebe sich ein überwiegend positiver Befund. Dieser lasse sich jedoch leider nicht auf die strafprozessuale Rechtsprechung des BGH und auf die materiell-rechtliche Urteilsüberprüfung im weiteren Sinne übertragen. Der revisionsrechtliche Alltag sei im Erleben der Verteidiger trostlos. Nach einer von Armin Nack, Vorsitzender Richter am BGH, für die 1990er-Jahre erstellten Statistik hätten nur etwa ein Prozent der erhobenen Verfahrensrügen Erfolg. Die Erfolgsquote von Verfassungsbeschwerden sei mehr als doppelt so hoch. Sie liege nach einer Statistik des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2000 bis 2008 bei 2,1 Prozent. Als Hauptursache der geringen Erfolgsquote nennt Herr Prof. Dr. Widmaier das revisionshindernde Eingreifen der verfahrensrechtlichen Rechtsprechung des BGH in das bis dahin fest gefügte

Regelwerk der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 153 a StPO in der Revision?

Die Vorsitzende Richterin am BGH Prof. Dr. Ruth Rissing-van-Saan sowie Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold referierten zu dem Thema „Die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht“. Rissing-van-Saan ging auf die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht im Kontext eines geänderten Revisionsverständnisses und gewandelter Revisionspraxis ein. Beachtlich sei ihrer Auffassung nach, dass sich die Revision durch richterrechtliche Erweiterung der revisionsrechtlichen Prüfungscompetenz in den letzten 30 Jahren nicht unerheblich verändert habe, was in den §§ 333 ff. StPO kaum Niederschlag gefunden habe. Einer Eröffnung der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 a StPO auch für das Revisionsgericht erteile sie eine Absage. Das würde für den Rechtsstaat auf das Ganze gesehen mehr Schaden denn Nutzen nach sich ziehen und sei daher entbehrlich.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold beurteilte die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht aus anwaltlicher Sicht. Sein Wunsch an die Bundesrichter sei, dass es eine größere Anzahl von Hauptverhandlungen vor dem Revisionsgericht gäbe, und zwar voller Disputation, voller Rechtsgespräche, aber auch mit einer gehörigen Portion gesundem Menschenverstand gespickt.

Gewaltherrschaft des Konsenses?

Mit der „Strafzumessung in der Revision“ beschäftigten sich Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate sowie Prof. Dr. Günther Sander, Richter am Bundesgerichtshof. Sander berichtete, dass die Aufhebungen im Bereich der Strafzumessung regelmäßig mehr als ein Drittel der begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ausmachen. Strate stellte fest, dass erfolgreiche Revisionen wegen Fehler bei der Strafzumessung rückläufig seien, u. a. wegen der Einführung des „Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren“, durch das das sog. Konsensprinzip seine Gewaltherrschaft angetreten habe.

Rechtsanwalt Eberhard Kempf sowie der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof Armin Nack setzten sich mit dem Thema „Der (zu) späte Beweisantrag“ und die vom Bundesverfassungsgericht im Oktober 2009 als zulässig erachtete „Fristenlösung“ so-



wie der bisherigen Rechtsprechung zum Zurückweisungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht auseinander. Kempf vertrat die Auffassung, dass die von der Rechtsprechung aus der Taufe gehobene „Fristlösung“ nur durch den Gesetzgeber entschieden werden dürfe. Die Kritiker der Rechtsprechungslösung sprächen daher begründeterweise von einer dem Gesetz fremden, verkappten Präklusion des „Beweisantragsrechts“. Durch die Fristsetzung werde der Prozess der Wahrheitsfindung beeinträchtigt und unbestreitbarer Druck auf den Antragsteller ausgeübt. Nach dem Statement des Vorsitzenden Richter am BGH Armin Nack werde spätestens nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Einwand der Literatur, die „Fristsetzung“ sei verfassungswidrig und auch mit § 246 Abs. 1 StPO unvereinbar, in der Rechtsprechung des BGH nicht durchgreifen. Wie viel Sprengstoff in dieser Thematik liegt, wurde in der Diskussion deutlich, an der sich auch die BGH-Richter beteiligten.

Am zweiten Tag der Veranstaltung sprachen zum „Unternehmensstrafrecht in der Revision“ Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer sowie Rechts-

- 1 Rechtsanwalt Werner Leitner (Vorsitzender der AG Strafrecht, M.) begrüßte Prof. Monika Harms (Generalbundesanwältin) und Wolfgang Schlick (Vizepräsident des BGH, I.). Schlick kritisierte in seinem Grußwort den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Es sei nicht hilfreich und habe in Bezug auf das im Ausgangsverfahren vorgesehene parallele Entschädigungsverfahren in der Richterschaft des BGH zu großen Irritationen geführt.
- 2 Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier referierte zum Thema „Revision – quo vadis?“. Er kritisierte das Eingreifen der BGH-Rechtsprechung in das feste Regelwerk der StPO und des GVG. Bisher gesicherte prozessuale Positionen würden weiter eingeschränkt.
- 3 Zur Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht sprach Prof. Dr. Ruth Rissing-van-Saan (Vorsitzende Richterin am BGH).
- 4 Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold forderte mehr Hauptverhandlungen vor dem Revisionsgericht und ein fundiertes Rechtsgespräch. Er betonte die fundamentalen Unterschiede zu Hauptverhandlungen in den Instanzen.
- 5 Thema des Referats von Prof. Dr. Günther Sander und ...
- 6 ... Rechtsanwalt Dr. Gerhard Strate war die Strafzumessung in der Revision: Ein Drittel der Entschei-

ananwalt Werner Leitner. Leitner stellte fest, dass sich de facto längst ein Unternehmensstrafrecht praeter legem etabliert habe. Ebenso hätten sich der Begriff und die Funktion des Unternehmensverteidigers bereits etabliert. Fischer ergänzte das Referat von Leitner um aktuelle Problembereiche und Entwicklungen des Unternehmensstrafrechts aus dem Blickwinkel des Revisionsgerichts.

dungen des BGH würden im Bereich der Strafzumessung aufgehoben werden.

- 7 Rechtsanwalt Eberhard Kempf referierte über den (zu) späten Beweis Antrag: Die von der Rechtsprechung contra legem durchgesetzte Fristlösung breche in die gesetzliche Ordnung des Beweis-antragsrechts ein. Durch die Fristsetzung werde der Prozess der Wahrheitsfindung beeinträchtigt.
- 8 Armin Nack (Vorsitzender Richter am BGH) sagte dazu: Der Strafverteidiger sollte sich, auch wenn ihm das verständlicherweise schwer falle, auf die BGH-Rechtsprechung einstellen.
- 9 Prof. Dr. Thomas Fischer (Richter am BGH) und ...
- 10 ... Rechtsanwalt Werner Leitner sprachen zum Unternehmensstrafrecht in der Revision: Unternehmerisches Verhalten stehe verstärkt im Fokus des höchst richterlichen Prüfstandes.
- 11 Stefan Schmandt (Staatsanwalt beim BGH) und ...
- 12 ... Rechtsanwalt Dr. Jürgen Deckers referierten über die höchstrichterlichen Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen.
- 13 Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krekler (Ehrenmitglied der AG) und Rechtsanwältin Verena Mittendorf (DAV-Vizepräsidentin).

Abschließend referierten Staatsanwalt beim BGH Stefan Schmandt sowie Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Deckers zu den „Höchststrichterlichen Anforderungen an besondere Beweiskonstellationen – Aussage gegen Aussage, Aussage von Mitbeschuldigten oder des Kronzeugen“.

Rechtsanwältin Tanja Brexli, Berlin